

Der Rat nimmt die im Haushaltsjahr 2007 geleisteten Haushaltsüberschreitungen (Anlage Nr. des Protokollbuches des Rates) zur Kenntnis.

### **Erläuterungen:**

Im Haushaltsjahr 2007 sind die in der beigefügten Zusammenstellung aufgeführten Haushaltsüberschreitungen entstanden. Auf die Begründung wird im Einzelnen verwiesen.

Gemäß § 82 bzw. § 84 GO wurden vom Kämmerer genehmigt:

**a) Verwaltungshaushalt**

über- und außerplanmäßige Ausgaben insgesamt	1.677.905,56 €
davon geringfügig im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 6 GO *)	<u>459,13 €</u>
dem Rat zur Kenntnis zu bringen	1.677.446,43 €

**b) Vermögenshaushalt**

über- und außerplanmäßige Ausgaben insgesamt	436.404,93 €
davon geringfügig im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 6 GO *)	<u>0,00 €</u>
dem Rat zur Kenntnis zu bringen	436.404,93 €

**c) Verpflichtungsermächtigungen**

über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
--	--------

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Zu den erheblichen Überschreitungen (mehr als 2 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts = 92.636 €) ist gemäß § 82 Abs. 1 Satz 5 GO die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich. Zugestimmt hat der Rat den Haushaltsüberschreitungen bei den Haushaltsstellen 2000.5801.6, 6300.9530.4 und 7000.9567.1.

Die Überschreitung bei Haushaltsstelle 9100.8600.7 ist eine Folge aus der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement. Alle für das Haushaltsjahr 2007 anfallenden Zinsen belasten das Haushaltsjahr 2007; auch erst in 2008 fällige Zinszahlungen sind somit bereits dem Haushaltsjahr 2007 zugerechnet worden.

Bei den Überschreitungen im Rahmen der Rücklagenzuführung (Haushaltsstellen 7000.6890.5, 7500.6890.0, 9100.8600.7, 9100.9112.6 und 9100.9113.5) handelt es sich um Abschlussbuchungen, zu denen naturgemäß eine vorherige Ratsentscheidung nicht eingeholt werden kann.

\*) „Geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben“ sind gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 05.12.2001:  
- eine überplanmäßige Ausgabe bei einer Haushaltsstelle von bis zu 5 v. T. des Haushaltsansatzes  
- generell über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 50 Euro